

RS OGH 1985/5/8 3Ob523/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.1985

Norm

ABGB §415

ABGB §1080

ABGB §1295 Iif7g

Rechtssatz

Ist das Verhalten eines Teiles dahin zu werten, daß dieser die von ihm hergestellten Gegenständen einem anderen überlassen hat, um diese zu Musterstücken weiterzuverarbeiten, die dann einem Kunden probeweise überlassen werden sollen, besteht für den Weiterverarbeiter die Nebenpflicht, mit diesen Gegenständen so sorgsam zu verfahren, daß diese für den Hersteller nicht endgültig verloren gehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 523/85
Entscheidungstext OGH 08.05.1985 3 Ob 523/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011070

Dokumentnummer

JJR_19850508_OGH0002_0030OB00523_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at